

die Urkunde zum 5. Juli 1014 passen würde, wenn nicht St. 1630 dem entgegenstände. Auch Ficker¹ hat mehr auf die Schwierigkeit der Sache hingewiesen, als sie behoben; er sagt: bei der Annahme des unbedingten Zusammenstimmens von Ort und Tag dürfte sich eine Lösung kaum ermitteln lassen, giebt aber seinerseits nicht an, wie er sich die Lösung denkt, wenn man auf diese Annahme verzichtet. In der That ist eine solche kaum möglich, wenn man das Diplom beim J. 1015 belässt und innerhalb dieses Jahres ein Nichtzusammentreffen von Ort und Tag annimmt. Denn im J. 1015 ist Heinrich nicht nur am 5. Juli unmöglich in Regensburg gewesen, sondern er hat sich auch weder vor noch nach diesem Tage in Baiern aufgehalten; nicht nur dass darüber alle Angaben fehlen: auch das, was wir positiv über sein Itinerar wissen, schliesst eine solche Annahme so gut wie völlig aus. Es bleibt also wirklich nichts übrig, als die Tages- und die Ortsangabe von St. 1654 ins J. 1014 zu verweisen und anzunehmen, dass Handlung und Anfang der Beurkundung am 5. Juli 1014 in Regensburg erfolgt sind, die letzten Stufen der Beurkundung aber und die Vollziehung ins J. 1015² gehören, wobei Ort und Tag aus einem Act oder Concept aufgenommen wären. Diese Ansetzung wird nun durch den Schriftbefund wenigstens insofern unterstützt, als dieser eine allmähliche Entstehung der Urkunde erkennen lässt: drei Schreiber³ sind bei ihrer Herstellung betheiligt gewesen und auch das Dictat ist nicht einheitlichen Ursprunges; während der erste Theil des Contextes (dessen Schreiber wir nicht sicher bestimmen können) deutlich den Stil des GB zeigt, ist der zweite von Ba. IV sowohl verfasst wie geschrieben worden. Und auch den Grund der Verzögerung in der Ausfertigung des Diploms kann man in diesem Falle errathen. Der

1) Beiträge zur Urkundenlehre I, 200. Vgl. auch II, 300, wo aber auch nur gesagt ist, dass sich in St. 1654 Störung des Itinerars mit Verschiebung der Tagesangabe verbinde. 2) Sie braucht trotz a. reg. 14 nicht nothwenig in die zweite Hälfte des Jahres zu gehören; denn auch das Bamberger D. St. 1648 hat, wie oben (S. 441) bemerkt, schon am 17. April das anticipierte Königsjahr. 3) Den ersten von ihnen, der die erste Zeile geschrieben hat, kennen wir sonst nur aus St. 1619 für Savona und St. 1627 für S. Maria in Organo zu Verona. Auch das spricht in gewisser Weise für unsere Annahme. Denn wenn auch Blanquets für Bamberger Urkunden bisweilen lange aufbewahrt sind, ehe sie zur Verwendung gelangten, so ist es doch immerhin einfacher, wenn wir annehmen, ein auf dem Wege aus Italien angefertigtes Blanquet sei bald nach der Rückkehr nach Deutschland verbraucht worden, als wenn wir die Verwendung sich um ein volles Jahr hinausschieben lassen.